

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.07.2013
Beratungspunkt	Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB) - Änderung des Erdgaskonzessionsvertrages
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Zwischen dem Zweckverband Gasfernversorgung Baar (ZVB) und der Stadt Donaueschingen besteht ein Erdgaskonzessionsvertrag vom 26. November 2008/3. Dezember 2008 mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2009 (Anlage 2). Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist der Vertrag in einer Passage anzupassen. Der Geschäftsführer des ZVB, Herr Köngeter, wird in der Sitzung anwesend sein und für nähere Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Beschluss vom 6. November 2012 (Az. KVR 54/11) entschieden, dass Dritte Anbieter grundsätzlich immer nur die Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe in Höhe von 0,03 Ct/kWh schulden, es sei denn, die Drittdurchleiter sind ausnahmsweise der örtliche Grundversorger.

Seit April 2013 liegen die Entscheidungsgründe vor, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung auf alle Fälle der Drittdurchleitung übertragbar sind und nicht nur für den entschiedenen Einzelfall gilt. Der BGH sieht in der Erhebung der hohen Tarifkunden-Konzessionsabgabe in Durchleitungsfällen ein missbräuchliches Verhalten sowohl des Netzbetreibers als auch der Kommune.

Vor diesem Hintergrund kann künftig, in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, in Durchleitungsfällen generell nur die niedrige Sonderkunden-Konzessionsabgabe gefordert werden, die dementsprechend an die betroffenen Gemeinden geleistet wird. Dies gilt für Drittlieferanten wie für den ZVB-Vertrieb.

Dass dies zu Mindereinnahmen der Kommunen führt, hat auch der BGH gesehen, hält es aber nach der geltenden Kommunalabgabenverordnung für rechtlich unbeachtlich.

Die neue, durch die aktuelle Rechtsprechung vorgegebene Vorgehensweise, entspricht damit nicht mehr der Regelung des § 3 Abs. 2 des abgeschlossenen Konzessionsvertrages vom 26. November 2008/3. Dezember 2008.

Um hier für die Zukunft rechtssicher handeln zu können, wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 des Konzessionsvertrages ab dem 1. Oktober 2013 nunmehr wie folgt zu fassen (Anlage 1):

„Soweit Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher liefern, sind Konzessionsabgaben ebenfalls im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang zu zahlen. Für die Berechnung gilt die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit mit Stand vom 1. November 2006. Im Weiteren sind die Vorgaben des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 6. November 2012 (KVR 54/11) zu berücksichtigen“.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Änderung dieser Passage im Konzessionsvertrag für Erdgas noch der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, die im Anschluss an eine Beschlussfassung beantragt wird.

Das Bundeskartellamt hat den ZVB mit Schreiben vom 23. Mai 2013 aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass zukünftig die Konzessionsabgabe entsprechend der Rechtsprechung des BGH vom 6. November 2012 zu erheben ist. Dies wurde bereits erledigt.

Der Rechtsprechung des BGH ist der ZVB bereits für das Geschäftsjahr 2012 gefolgt.

Zu Beginn des Jahres 2012 machten nach einer Entscheidung des Bundeskartellamts, in letzter Instanz durch die o. g. BGH-Entscheidung bestätigt, mehrere Lieferanten im Konzessionsgebiet des ZVB die Rückzahlung angeblich überhöhter Konzessionsabgaben geltend.

Seitens des ZVB wurden bis zur Entscheidung des OLG entsprechend der Regelung in den Konzessionsverträgen bis zu einer Jahresabnahmemenge von 10.000 kWh 0,61 Ct/kWh Konzessionsabgabe für sogenannte Drittdurchleiter abgerechnet. Ab 10.001 kWh wurde die geringere Konzessionsabgabe in Höhe von 0,03 Ct/kWh abgerechnet. Nach der oben genannten Entscheidung hätten aber grundsätzlich nur 0,03 Ct/kWh geltend gemacht werden dürfen.

Den betroffenen Lieferanten wurde aufgrund deren Intervention, unter Vorbehalt der BGH-Rechtsprechung, zugesagt, die verringerte Konzessionsabgabe abzurechnen. Die Rückzahlung der überhöhten Konzessionsabgabe erfolgte im Januar 2013.

Für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 wird trotz der Änderung des Konzessionsvertrages erst mit Wirkung für die Zukunft bereits die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes umgesetzt.

Z
BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass § 3 Abs. 2 des Erdgaskonzessionsvertrages vom 26. November 2008/3. Dezember 2008 ab dem 1. Oktober 2013 folgende Fassung erhält:

„Soweit Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher liefern, sind Konzessionsabgaben ebenfalls im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang zu zahlen. Für die Berechnung gilt die Konzessi-

onsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit mit Stand vom 1. November 2006. Im Weiteren sind die Vorgaben des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 6. November 2012 (KVR 54/11) zu berücksichtigen“.

Beratung: